

Satzung des Gesangvereins „Liederkrantz 1860 Wurmlingen e.V.“

Stand 23. März 2018

1/7

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der seit 1860 bestehende Verein ist Mitglied des Chorverbandes Schwarzwald Baar Heuberg (CV SBH) im Schwäbischen Chorverband (SCV). Der SCV ist Mitglied im Deutschen Chorverband e.V. (DCV). Der Gesangverein führt den Namen

„Liederkrantz 1860 Wurmlingen e.V.“

- (2) Er hat seinen Sitz in Wurmlingen, Lkr. Tuttlingen, und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nummer VR 193 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Erfüllung folgender Aufgaben:
 - a) Pflege des Chorgesangs
 - b) Förderung des Jugendgesangs und -musizierens.

- (2) Zur Erreichung dieser Ziele hält der Verein regelmäßig Singstunden ab.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

§ 3 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) singenden (aktiven) Mitgliedern und
 - b) fördernden (passiven) Mitgliedern.

- (2) Aktives Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein.

- (3) Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst zu singen.

- (4) Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand zu beantragen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

(3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder mit der Erfüllung seiner Pflichten längere Zeit im Rückstand ist, mit sofortiger Wirkung durch den Ausschuss ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer vierwöchigen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses des Ausschusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern.

(2) Die aktiven Mitglieder haben außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag pünktlich zu entrichten. Der Jahresbeitrag wird fällig mit Ablauf der jährlichen Hauptversammlung. Danach eintretende Mitglieder haben den Beitrag nach Aufnahme in den Verein zu entrichten.

(4) Der von der Hauptversammlung festgesetzte Jahresbeitrag gilt bis zu einer Neufestsetzung.

(5) Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Zahlung des Jahresbeitrags befreit.

(6) Vom Verein zur Verfügung gestellte Gegenstände, Bekleidung u.ä. bleiben Eigentum des Vereins auch wenn zu deren Anschaffung ein Sonderbeitrag erhoben wurde. Die überlassenen Utensilien sind pfleglich zu behandeln. Bei Beendigung der aktiven Vereinstätigkeit sind diese Gegenstände an den Verein zurückzugeben.

(7) Zu besonderen Anlässen, insbesondere bei größeren Anschaffungen, können Sonderbeiträge erhoben werden. Sofern davon nur aktive Mitglieder betroffen sind, werden Sonderbeiträge nach vorheriger Ankündigung während der Probenstermine in der darauffolgenden Singstunde durch die anwesenden Mitglieder beschlossen. Für von allen Mitgliedern zu tragende Sonderbeiträge gilt § 8,(4), Buchstabe e) entsprechend.

(8) Der Ausschuss kann auf Antrag Beitragsermäßigung oder -befreiung gewähren.

§ 6 Verwendung der Finanzmittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Ausschuss,
 - c) der Vorstand.
- (2) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst Vor- oder Nachteile bringen können.
- (4) Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und alle Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlungen

- (1) Die Hauptversammlung findet jährlich einmal statt und soll im ersten Quartal des Jahres durchgeführt werden. Sie wird vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung oder Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben. Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens 1 Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Der Ausschuss kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. Für die Bekanntmachung und Anträge gilt Absatz 1, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf 3 Tage abgekürzt werden.
- (3) Die Versammlungen leitet der Vorstandssprecher oder ein anderes Vorstandsmitglied. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung, sofern kein Mitglied eine geheime Abstimmung wünscht.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung und Änderung der Satzung,
- b) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und der Chorleiter
- c) Entlastung des Vorstands,

- d) Wahl des Vorstands, des Ausschusses und der beiden Kassenprüfer,
- e) Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrags und etwaiger Sonderbeiträge,
- f) Entscheidungen über Berufungen gegen Beschlüsse des Ausschusses betreffs Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Ausschuss

- (1) Dem Ausschuss gehören an:
 - a) der Vorstand
 - b) mindestens 8 Vereinsmitglieder

- (2) Die Ausschussmitglieder unter Buchstabe b) werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wenn die Vereinszugehörigkeit eines Ausschussmitglieds gem. § 4 endet oder es von seinem Amt zurücktritt, so ist von der Hauptversammlung ein anderes Vereinsmitglied zu wählen.

- (3) Der Ausschuss wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Ausschussmitglieder schriftlich beantragt.

- (4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

- (5) Der Ausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Der Ausschuss kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäfts- und Ehrenordnung erlassen.

- (6) Die Chorleiter sind über die jeweiligen Ergebnisse der Ausschusssitzungen zu informieren und können bei Bedarf an Sitzungen teilnehmen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier gleichberechtigten Mitgliedern, die die Aufgaben der Vereinsführung, insbesondere Finanzverwaltung, Mitgliederverwaltung und Schriftführung untereinander aufteilen.

- (2) **Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB** besteht aus den vier gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern.

- (3) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahlen von jeweils 2 Vorständen werden um 1 Jahr versetzt durchgeführt. Wird ein Vorstandsmitglied nicht mehr gewählt oder endet seine Mitgliedschaft im Verein gem. § 4 oder tritt es von seinem Amt zurück, so ist von der Hauptversammlung ein anderes Vereinsmitglied zu wählen.

§ 11 Wahlen

(1) Die Vorstandsmitglieder nach § 10 (1) werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Auf Beschluss der Hauptversammlung kann jedoch ein Wahlgang für alle Vorstände durchgeführt werden.

(2) Die Ausschussmitglieder nach § 9 Buchstabe b) können in einem Wahlgang gewählt werden. Der Turnus (alle 2 Jahre die Hälfte der Mitglieder) soll eingehalten werden.

§ 12 Geschäftsführung

(1) Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigen nach Absprache die Mitglieder des Vorstandes.

(2) Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.

(3) Die in der Verwaltung des Vereins tätigen Mitglieder erhalten nur ihre tatsächlichen Aufwendungen vergütet.

§ 13 Kassenführung

(1) Die Kassengeschäfte erledigt der Finanzvorstand. Er ist berechtigt:

- a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und zu bescheinigen,
- b) Zahlungen bis zum Betrag von 1.000,00 Euro im Einzelfall für den Verein zu leisten. Höhere Beträge müssen durch den Vorstand genehmigt werden,
- c) alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.

(2) Der Finanzvorstand fertigt auf den Schluss jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Hauptversammlung vorzutragen ist.

§ 14 Kassenprüfer

(1) Die Erledigung der finanziellen Angelegenheiten des Vereins wird jährlich vor der Hauptversammlung durch die beiden gewählten Kassenprüfer geprüft. Der *Kassier* Finanzvorstand hat ihnen auf Anforderung sämtliche erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Darüber hinaus haben die Prüfer das Recht, jederzeit unvermutet Kassenprüfungen vorzunehmen.

(2) Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.

(3) Mitglieder des Vorstands können nicht zu Kassenprüfern gewählt werden.

§ 15 Chorleiter

(1) Die musikalischen Leiter der Chöre werden vom Ausschuss bestellt.

(2) Die Anstellung erfolgt durch mündlichen oder schriftlichen Vertrag. Der Ausschuss vereinbart mit den Chorleitern auch die zu zahlende Vergütung für Probenarbeit und Auftritte der Chöre.

(3) Die Chorleiter sind für die musikalische Arbeit des Vereins verantwortlich. Sie können deshalb bei Bedarf an Ausschusssitzungen teilnehmen. Programmgestaltungen und öffentliche Auftritte des Vereins sind zwischen dem Vorstand und den Chorleitern abzusprechen.

§ 16 Jugendarbeit

(1) Der Verein verpflichtet sich, jugendpflegerisch tätig zu sein.

(2) Für die Jugendarbeit wird im Ausschuss ein Jugendvertreter benannt.

(3) Sämtliche Belange der Jugendarbeit werden durch den Jugendvertreter wahrgenommen und von diesem mit dem Vorstand abgestimmt.

§ 17 Ehrungen

(1) Personen, die in hervorragender Weise die Aufgaben des Vereins gefördert haben, können je nach Ausmaß ihrer Verdienste ausgezeichnet werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied obliegt dem Ausschuss.

(2) Ehrungen des Vereins werden bei der Hauptversammlung oder einem sonstigen hierfür geeigneten Anlass vorgenommen.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Satzungsänderung

(1) Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Vereinsmitglied spätestens eine Woche vor der stattfindenden Hauptversammlung schriftlich gestellt werden.

(2) Eine Satzungsänderung kann nur von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Bestimmungen des BGB.

§ 20 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, ist der bisherige Vorstand im Sinne des § 26 BGB der Liquidator.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wurmlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

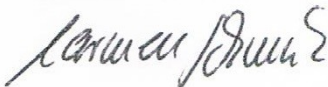
(1) Die Änderung der Satzung vom 24. Juni 2014 ist in der Mitgliederversammlung am 24. März 2018 beschlossen worden. Sie tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Von diesem Zeitpunkt an tritt die bisherige Satzung vom 24. Juni 2014 außer Kraft.

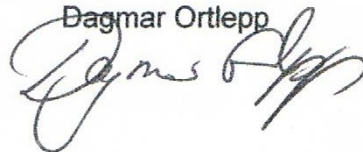
Wurmlingen, den

Die gleichberechtigten Vorstandsmitglieder:

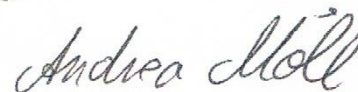
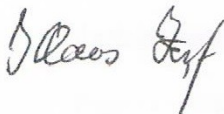
Carmen Schmutz



Dagmar Ortlepp



Klaus Zepf



Andrea Möll

Katharina Lause

Verabschiedete 1. Vorsitzende

